[illegible]

[illegible] Ewer Gnade wolten [illegible] und [illegible]
Lude [illegible] asaff [illegible] ander Kammerknecht Ewer Gnade
bar ano zuvorkommen [illegible], wie [illegible] er [illegible] kemen ewrin
[illegible], [illegible] begir und anspruch, dieselbigen stengk
essen, ye 1 stück vor eine stellinge, abirsandt habe,
und wiewol gnad [illegible] kend [illegible] essen also angenomen,
Demnach habe er [illegible] kune bezalung thun wollen
[illegible] masse eines Cäste [illegible] kegenwirtig sein, den der wart
[illegible] [illegible], und hat ano gebeten, [illegible] dem
[illegible] eines Zinstgrosschen, Dem nach bitte wir eure fürstliche
[illegible] den ersten anbalch und verzichen, [illegible] den anspruch
ane [illegible] [illegible] bezalung zu thun, Wellen wir
[illegible] eure fürstliche Gnade Dat Ora Claxii

Von Herrn Nickel Kreyßirs von
Oemen, Herrn [illegible] Bräuffenstein

Anfangk wolgo d. [illegible] Zuvor Edle vest gnedig lie
[illegible] "Regundiger unterthaniger" "Vetter"
[illegible] Leuts [illegible] in eure [illegible] [illegible] eure eure werke
etwan [illegible] kierchen [illegible] [illegible], hat ano
[illegible], wie [illegible] und [illegible] eure [illegible] "Scherten" Schönbörner
und "Zorg" Hofmans [illegible] eure gnad [illegible] zu [illegible]
[illegible] eure [illegible] und [illegible] etwan Wende
Hansen geliehen, [illegible] dorvor [illegible] als vor eigne [illegible]
schuldig gelt, [illegible] und schuldig sein, und wiewol er
sie zu mahenmals dorumb gütlich ermanet, dennoch hett
er nicht von ihm bekomen können, Im masse [illegible] eure
gnad der vorid underteniglich [illegible] wol, Derhalben ist offt sein
anspruch, in sonderheit eure [illegible] [illegible], E. gnad
wolle schaffen, Das die obgedachten Meisters Schönborner und
Zorg Hofmans, eure gnaden [illegible], dem anspruch gütlich auf
[illegible] thun, und ihm zu seine schaden kenen dann [illegible]